

Statuten des Vereins zur Dekarbonisierung der Industrie

beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2022

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

- 1.1 Unter dem Namen "Verein zur Dekarbonisierung der Industrie" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zug.
- 1.3 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Dekarbonisierung der Schweizer Industrie durch die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, Forschungsinstitutionen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Hinblick auf die Forschung, Weiterentwicklung, Finanzierung, Herstellung und Bereitstellung energieeffizienter Substitutionen von fossilen Treibstoffen für Fahrzeuge und die Dekarbonisierung von Erdgas als Brennstoff (Pyrolyse) für Hochtemperaturprozesse.
- 2.2 Der Verein ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, welche direkt oder indirekt ihren Hauptzweck fördern.
- 2.3 Ferner kann der Verein Grundstücke und Liegenschaften mieten.
- 2.4 Der Verein kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
- 2.5 Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in den Verein aufgenommen werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten können.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand begründet.
- 3.3 Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
- 3.4 Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied wegen Nichtleistung der Mitgliederbeiträge, Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder aus wichtigem Grund ausschliessen.
- 3.5 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet den allfällig ausstehenden einmaligen Mitgliederbeitrag (sog. "Unterstützungsbeitrag"), aus-

stehende jährliche Mitgliederbeiträge oder allfällige andere ausstehenden Beiträge, die das austretende Mitglied im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft dem Verein zugesagt hat.

- 3.6 Es ist natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten möglich, Beiträge an den Verein zu leisten, ohne Mitglied des Vereins zu werden (sog. "Förderpartner"). Förderpartnern ist die Teilnahme an den Vereinsversammlungen (ohne Stimmrecht) und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gestattet. Förderpartner werden vorgängig über Veranstaltungen des Vereins informiert.

Artikel 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge

- 5.1 Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem einmalig einzubezahlenden Mitgliederbeitrag (sog. "Unterstützungsbeitrag") und jährlichen Mitgliederbeiträgen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vorgelegt und von der Vereinsversammlung genehmigt und beträgt maximal CHF 1'000.
- 5.2 Der Unterstützungsbeitrag wird vom Vorstand in Zusammenhang mit einem Aufnahmege such festgelegt.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied von der Einzahlung eines Unterstützungsbeitrages ausnahmsweise befreien, wenn dieses Mitglied anderweitig geldwerte Beiträge an den Verein leistet (bspw. in der Form eines Auftrages, Werkvertrages, etc.). Der Vorstand berechnet den geldmässigen Wert eines anderweitig geldwerten Beitrages für die Ermittlung der Stimmrechte des Mitglieds in Zusammenhang mit einem Aufnahmege such oder im Rahmen von Zusatzbeiträgen.

Artikel 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 7 Die Vereinsversammlung

- 7.1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen.
- 7.2 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:
- durch den Vorstand oder
 - auf Verlangen von mindestens 50 Prozent der Mitglieder
- 7.3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail genügt) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, mindestens 20 Tage zum

Voraus. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail genügt) an den Vorstand zu richten.

- 7.4 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme des Revisionsberichts
 - Beschluss über die Décharge des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses
 - Genehmigung von Organisationsreglements des Vereins und des Vorstands

Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten, den Vorstand oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

- 7.5 Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

- 7.6 Die Vereinsversammlung kann physisch, schriftlich oder digital durchgeführt werden. Der Vorstand legt die jeweilige Art der Stimmabgabe fest.

- 7.7 Das Stimmrecht eines Mitglieds bemisst sich anhand des Unterstützungsbeitrages (CHF 1'000 = 1 Stimme) oder anhand eines anderweitigen geldwerten Beitrags an den Verein (vgl. Art. 5.3), wobei in diesem Fall der Vorstand die Höhe des Stimmrechts festlegt.

- 7.8 Es steht Mitgliedern zu, zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag und zusätzlich zu den jährlichen Mitgliederbeiträgen weitere Mitgliederbeiträge an den Verein zu zahlen (in Geld oder anderweitig geldwerten Beiträgen, sog. "Zusatzbeiträge"). Zusatzbeiträge können die Stimmrechte des betroffenen Mitglieds bis zu total maximal 1 Mio. erhöhen, einschliesslich zum Stimmrecht aufgrund des Unterstützungsbeitrags. Zusatzbeiträge über CHF 1 Mio. sind erlaubt, erhöhen aber nicht die Stimmrechte eines Mitglieds. Die jährlichen Mitgliederbeiträge haben keinen Einfluss auf die Stimmrechte der Mitglieder.

- 7.9 Alle Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst in Person oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins mit Liquidation erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- 7.10 Für eine Sitzverlegung des Vereins ausserhalb des Kantons Zug ist die Einstimmigkeit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 7.11 Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nicht in geheimer Abstimmung, ausser

wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- 7.12 Über eine Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.13 Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf juristischen Personen. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds kann durch verschiedene natürliche Personen einer juristischen Person in deren Namen wahrgenommen werden, ungeachtet dessen verfügt ein Vorstandsmitglied immer nur über eine Stimme.
- 8.2 Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 8.3. Des Weiteren fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
- Die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Erarbeitung der Strategie, welche von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist
 - Vorlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge, welche von der Vereinsversammlung zu genehmigen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Abschluss von Verträgen
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Delegation von Vereinsaufgaben an Dritte
 - Entscheid über die Eigentums- oder Besitzübertragung von Inhalten und/oder Tools an Dritte
 - Alle nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte
 - Einberufung von Arbeitsgruppen bestehend aus Vereinsmitgliedern und Dritten für spezielle Aufgaben und Aktivitäten
- 8.3 Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, werden die Vorstandsbeschlüsse einstimmig gefasst. Sobald der Vorstand aus drei oder fünf Personen besteht, werden die Vorstandbeschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei einer Anzahl von vier Personen im Vorstand, wählt der Vorstand einen Vorstandspräsidenten, dem der Stichtentscheid zukommt, d.h. der Vorstand konstituiert sich selber.
- 8.4 Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht vergütet.

Artikel 9 Zeichnungsberechtigung / Organisationsreglement

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien und erlässt diesbezüglich ein Organisationsreglement, das von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 11 Finanzen

11.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Zusatzbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Beiträgen von Förderpartnern, sonstigen Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art der öffentlichen Hand und Dritter
- Entschädigungen für Wasserstoffe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und andere Angebote des Vereins

11.2 Die Mittel und Einnahmen werden für die Zweckverfolgung des Vereins eingesetzt und finden deshalb insbesondere Verwendung für Ausgaben für Forschung, Weiterentwicklung, Finanzierung, Ingenieursleistungen, Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung energieeffizienter Substitutionen von fossilen Treibstoffen und die Dekarbonisierung von Erdgas als Brennstoff (Pyrolyse) für Hochtemperaturprozesse.

Artikel 12 Compliance

Die Mitglieder halten sich streng an die Vorgaben des anwendbaren Rechts und insbesondere des Wettbewerbsrechts. Es findet kein Austausch wettbewerbs-sensitiver Informationen innerhalb des Vereins zwischen den Vereinsmitgliedern statt.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

Wird die Auflösung und Liquidation des Vereins beschlossen, so sind die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren tätig. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven auch freihändig zu verkaufen. Ein Liquidationsüberschuss wird gestützt auf einen vorhergehenden Beschluss der Vereinsversammlung entweder unter den aktuellen Vereinsmitgliedern nach Massgabe ihrer einbezahlten Unterstützungs- und Zusatzbeiträge verteilt oder an eine gemeinnützige Organisation oder Forschungsorganisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 14.2 Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 28. März 2022 in Kraft.

Genehmigungsdatum: 28. März 2022

Ort: Zug

Tech Cluster Zug AG,
Mitglied des Vorstands:



Beat Weiss



Christoph Graf

Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa),
Mitglied des Vorstands:



Christian Bach

WWZ AG,
Mitglied des Vorstands:



Marcel Fähndrich



Andreas Salomon Ronchetti